



Veronika und Gernot Häußler wurden für ihre jahrzehntelange Bereitschaft, als Pflegeeltern Kindern aus schwierigen Situationen ein Zuhause auf Zeit zu geben, am 26. Februar mit der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Neben Landrat Marko Wolfram und dem Rudolstädter Bürgermeister Jörg Reichl waren auch viele Familienmitglieder des Ehepaares zur Verleihung zugegen. Bild: Arne Nowacki

Familie Häußler aus Rudolstadt mit Verdienstorden ausgezeichnet

Das Ehepaar hat seit 1994 als Pflegeeltern mehr als 20 Kinder betreut und ihnen ein sicheres Umfeld gegeben

Erfurt (AB/an). Die Rudolstädter Veronika und Gernot Häußler wurden am 26. Februar mit der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für ihr großes soziales Engagement geehrt. Die Auszeichnung, die vom Bundespräsidenten verliehen wird, wurde vom Thüringer Ministerpräsidenten Bodo Ramelow in der Staatskanzlei übergeben.

Die Häußlers wurden seit 1994 immer wieder als Pflegeeltern auf Zeit tätig und betreuten mit Fürsorge und Hinwendung pflegebedürftige Kinder und Jugendliche in ihrer Familie. Mehr als 20 Kinder haben sie für kürzere oder längere Zeit bei sich aufgenommen und auf ihrem Lebensweg begleitet, ihnen menschliche

Wärme, Zuwendung, Zeit und Aufmerksamkeit geschenkt.

Veronika Häußler war beruflich im Gesundheitswesen tätig. 1990/1991 gründete sie das Frauenhaus in Rudolstadt in Trägerschaft der Volkssolidarität. Diese Arbeit erforderte ständige Einsatzbereitschaft, vor allem auch außerhalb der Dienstzeiten. Auch nach Beendigung ihrer beruflichen Tätigkeit bei der Volkssolidarität 2006 ist sie der Einrichtung bis heute ehrenamtlich und eng verbunden geblieben. Gemeinsam mit ihrem Mann Gernot übernahm sie 1994 das erste Pflegekind.

Oft wurden ihnen Kinder anvertraut, die es besonders schwer hatten, die traumatisiert waren oder aus gewalttätigen Verhält-

nissen kamen. Als ein im Frauenhaus lebendes dreijähriges Kind durch den Tod seiner Mutter Vollwaise wurde, stand für Familie Häußler sofort fest, dass sie es solange aufnehmen würde, bis Adoptiveltern gefunden waren. Drei Jahre gehörte dieses Kind zu Familie Häußler und noch bis heute besteht enger Kontakt. Als Pflegeeltern kümmerten sie sich nicht nur um das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen, sondern auch um bürokratische Erfordernisse, um medizinische und therapeutische Hilfe. Sie halfen den Kindern, Selbstbewusstsein, soziales Verhalten und Lebenskompetenz zu finden. Bis in das Rentenalter hinein standen sie zu jeder Tages- und Nachtzeit als Bereitschafts-

und Kurzzeitpflege für Kinder in Not zur Verfügung. „Dieses Engagement ist zutiefst beeindruckend und verdient unser aller Dank und Ankererkennung“, so der Ministerpräsident.

Zur Feier anlässlich der Verleihung waren auch Landrat Marko Wolfram und der Rudolstädter Bürgermeister, Jörg Reichl zugegen. „Ein solches Engagement über so lange Zeit ist an sich schon beeindruckend. Aber die eigene Familie ganz bewusst zu erweitern und sich den Problemen der jungen Menschen anzunehmen, ihnen zumindest für eine Zeit lang, eine neue Familie zu geben, dafür haben Sie sich unser aller Respekt verdient“, sagte Wolfram dem Ehepaar zur Gratulation.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

www.kreis-slf.de

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Außenstelle im Schloss Saalfeld

Mo, Mi, Fr	8 - 14 Uhr
Di, Do	8 - 18 Uhr
Annahmeschluss 13.30 bzw. 17.30 Uhr	
Führerscheinstelle nur in Rudolstadt!	

Bei außergewöhnlichen Ereignissen:

Notfalltelefon
0 36 71/8 23-8 23



Amtliche Bekanntmachungen

Kreistagswahl 2019

Der Wahlleiter des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Wahl der Kreistagsmitglieder

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Kreistagsmitglieder am 26. Mai 2019

1. Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt sind am 26. Mai 2019 46 Kreistagsmitglieder zu wählen.

Zum Kreistagsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1, 2, 27 Abs. 3 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Landkreis haben; der Aufenthalt wird vermutet, wenn die Person in einer Gemeinde des Landkreises gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, §§ 12 und 27 Abs. 3 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern.

Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§§ 12, 27 Abs. 3 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Kreistagsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefördert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 46 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person

darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt und volljährig sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG,
- d) Bescheinigung der Gemeinde über die Wählbarkeit der einzelnen Bewerber nach dem Muster der Anlage 23 zur ThürKWO,
- e) Bescheinigung der Gemeinde über die jeweilige Wahlberechtigung der Unterzeichner des Wahlvorschlags, ggf. des Beauftragten und seines Stellvertreters nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWO.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter des Landkreises ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt



zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag oder im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so viel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 184 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlags keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter des Landkreises beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt bis zum 34. Tag vor der Wahl ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Achtung: Da der Ostermontag Feiertag ist, endet die Frist gemäß § 37 Abs. 2 ThürKWG bereits am Donnerstag, dem 18. April 2019, 18.00 Uhr. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter des Landkreises mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags

**Montag, Mittwoch, Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
sowie am**

Dienstag und Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

in 07318 Saalfeld, Schloßstraße 24, Kfz-Außenstelle ausgelegt.

Der Wahlleiter des Landkreises legt die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften außerdem auch bei allen Gemeindeverwaltungen innerhalb des Wahlgebiets unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags aus. Bei der Leistung von Unterstützungsunterschriften sind Bescheinigungen der Gemeindeverwaltung über die Wahlberechtigung des Unterzeichners nach dem Muster der Anlage 24 zur ThürKWG vorzulegen, es sei denn, dass die Unterstützungsunterschrift vom Wahlberechtigten bei der Gemeindeverwaltung seiner Hauptwohnung geleistet wird.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei dem Landratsamt oder den Gemeindeverwaltungen der kreisangehörigen Gemeinden aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides

statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises erfolgen. Achtung: Da der Ostermontag Feiertag ist, endet auch hier die Frist gemäß § 37 Abs.2 ThürKWG bereits am Donnerstag, dem 18. April 2019, 18.00 Uhr. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in 07318 Saalfeld, Schloßstraße 24, Zimmer 305 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss unter den oben genannten Voraussetzungen ebenfalls gegenüber dem Wahlleiter des Landkreises erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Kreistagsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter des Landkreises unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl behoben sein. Achtung: Da der Ostermontag Feiertag ist, endet auch hier die Frist gemäß § 37 Abs.2 ThürKWG bereits am Donnerstag, dem 18. April 2019, 18.00 Uhr. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Landkreiswahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Saalfeld, 04. März 2019

Rudolf Averdung
Wahlleiter des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Beschlüsse des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2014-2019

Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen, so dass die Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen sind.

49. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) am 12.12.2018

Beschluss V-175-49/18

Öffentliche Ausschreibung – LKSLF 035/18

Herstellung des gemeinsamen Amtsblattes des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, den Zuschlag für die Herstellung eines gemeinsamen Amtsblattes des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg im Ergebnis der Öffentlichen Ausschreibung LKSLF 035/18 an den nach Prüfung der vorliegenden Angebote wirtschaftlichsten Bieter – die Firma Marcus Verlag GmbH, Kulmstraße 33b, 07318 Saalfeld zu vergeben.

Angebotssumme (inkl. 7 % USt., 1 % Skonto): 143,20 € = Durchschnittspreis

Beschluss V-176-49/18

Vergabe der Planungsleistungen für die Genehmigungsplanung und weitere Leistungsphasen der Errichtung der Fuß- und Radwegbrücke Saalfeld/Obernitz – Reschwitz

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe des Planungsauftrages der Radwegbrücke Saalfeld OT Obernitz – Saalfeld OT Reschwitz für die Leistungsphase 4 Genehmigungsplanung auf der Grundlage des Angebots vom 4. Oktober 2018 an die SETZPFANDT Beratende Ingenieure GmbH & Co. KG, Weimar sowie die Vergabe der Leistungsphasen 5 bis 9 auf der Grundlage des separaten Angebots vom 4. Oktober 2018, die nach erteilter Genehmigung schrittweise beauftragt werden sollen.

Beschluss V-177-49/18

Sanierung der Brücke über die Saale im Zuge der K 18 bei Kirchhasel

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Sanierungsarbeiten an der Brücke über die Saale im Zuge der K 18 (bei Kirchhasel) an die R & A Bau und Bautenschutz GmbH, Langenschader Straße 30 a, 07318 Saalfeld.

Beschluss V-178-49/18

Gymnasium Dr. Max-Näder, Königsee

Vergabe von Planungsleistungen – Reparatur und Modernisierung EIB-KNX-System zu vergeben.

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Baumaßnahme: Dr.-Max-Näder-Gymnasium Königsee, Neue Schulstr. 1, 07426 Königsee Reparatur und Modernisierung EIB-KNX-System für das Leistungsbild Technische Ausrüstung / Elektro (FM- und IT Anlagen): an das Planungsbüro: PEN-Planungsbüro für Elektroanlagen, Wöhlsdorf 39, 07389 Seisla zu

50. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) am 23.01.2019

Beschluss V-179-50/19

Ausbau der K 166 OA Leutenberg – Steinsdorf, 2. BA Vergabe von Planungsleistungen

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt dem Planungsbüro Wöckel & Partner, Ingenieurgesellschaft mbH, Mühlenweg 16 a, 07343 Wurzbach/Th. weiterführend zum 1. BA den Auftrag für Planungsarbeiten zur komplexen Erneuerung der Kreisstraße K 166, 2. BA, ab Ende 1. BA bei Stat. 1+100 bis Stat. 2+580 zu erteilen.

Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt Der Landrat

Die 30. Sitzung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt findet

am Dienstag, dem 12.03.2019, 17:00 Uhr
in der Thüringen-Kliniken „Georgius Agricola“
Saalfeld-Rudolstadt GmbH
Rainweg 68, 07318 Saalfeld, Speiserestaurant
statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der 29. Sitzung des Kreistages am 05.02.2019, öffentlicher Teil
- 2 Informationen des Landrates
- 3 Erste Satzung zur Änderung der Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 18. August 2016 Beschluss
- 4 Vereinbarung zum Bau einer Freisportanlage am Standort der Regelschule Unterwellenborn in 07333 Unterwellenborn Beschluss
- 5 Kooperationsvereinbarung der Schwarzburger Museen Beschluss
- 6 Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ Beschluss
- 7 Beanstandung des Beschlusses des Kreistages Nr. 252-29/19 vom 05.02.2019
hier: Antrag der Fraktion BfL - Gebührenbefreiung bei KFZ-Umschreibung im Falle von Gemeindeneugliederungen Beschluss
- 8 Antrag KTM Herr Dr. Thomas Rettungsleitstelle Beschluss
- 9 Antrag KTM Herr Dr. Thomas Entwurf des Landesstraßenbedarfsplans 2030 Beschluss
- 10 Anfragen an den Landrat

Nichtöffentlicher Teil

gez. Marko Wolfram
Landrat



Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt



Die 29. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt findet

am Montag, dem 11.03.2019, 17:00 Uhr
im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Haus I)
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Großer Sitzungssaal
statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der 28. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 03.12.2018
- 2 Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“
Beschlussempfehlung
- 3 Umsetzung der Vollzeitpflege gemäß §33 SGB VIII im Landkreis, Austausch zu möglichen Veränderungen in der Finanzierung der Kosten der Erziehung
Information und Beratung
- 4 Antrag Fraktion FDP/BI
Bestellung eines Mitgliedes in die Unterausschüsse Sport und Jugendhilfeplanung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt
Beschluss
- 5 Informationen und Anfragen

gez. Christian Tschesch
Ausschussvorsitzender

- 2 Informationen
- 3 Staatliches Berufsbildungszentrum Saalfeld-Rudolstadt
Information und Beratung i.Z.m. der Digitalisierung
- 4 Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

gez. Oliver Weder
Ausschussvorsitzender

Bei uns gibt's fast alles. Nur keinen Schichtdienst.



Untersuchungen und Begutachtungen von Beamten, unterschiedliche Amtshilfeersuche, Verhütung übertragbarer Krankheiten – das Spektrum dieser Herausforderung ist ungemein vielseitig. Und auch bei der Hygieneüberwachung medizinischer Einrichtungen, bei medizinischen Problemen und in der Rufbereitschaft brauchen wir engagierte Köpfe – eben Menschen wie Sie. Verstärken Sie deshalb das Gesundheitsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt als

(Angehende/-r) Amtsärztin/Amtsarzt unbefristet • 40 Std./Woche • auch in Teilzeit möglich

Ihr Profil – so finden wir zusammen

- Möglichst abgeschlossene Facharzt Ausbildung oder Gebietsbezeichnung sowie die Bereitschaft, sich zur/zum Amtsärztin/-arzt fortzubilden
- Einschlägige Kenntnisse in den Aufgaben dieser Position
- Führungs- und soziale Kompetenz
- Führerschein der Klasse B und ein eigenes Kfz, das Sie auch dienstlich nutzen würden (wenn wir Ihnen mal keinen Dienst-Pkw stellen können)

Unser Angebot – für Ihre Kompetenz

- Ein Entgelt, das sich sehen lassen kann: gemäß Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der Entgeltgruppe 14 bzw. 15 mit Stufenanerkennung, je nach vorliegender Qualifikation, sowie alternativ bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen auch die Möglichkeit der Übernahme in das Beamtenverhältnis
- Die Zahlung einer Facharztzulage, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind
- Die Förderung zur Fortbildung zur/zum Amtsärztin/-arzt sowie die Übernahme einer Leitungsfunktion
- Die Nutzung von Dienst-Pkw und ein Jobticket
- Familienfreundliche Arbeitszeiten durch einen komfortablen Gleitzeitrahmen
- Hilfe und Unterstützung bei der Suche nach Wohnraum und Kindergartenplätzen
- Betriebliches Gesundheitsmanagement, Gesundheitskurse und Massagen

Kurzum: Ein geregelter neues Wirkungsfeld in einer aktiven Stadt mit günstigem Wohnraum, ganz nah am Thüringer Meer, mit einzigartigen Sehenswürdigkeiten sowie vielen Rad- und Wanderwegen, die Lust auf mehr Natur und fürstliche Erlebniswelten machen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter:
www.kreis-slf.de/landratsamt/

Ihr Interesse ist geweckt? Frau Dr. med. Böhm ist gerne für Ihre Fragen via **+49 3671 823-674** oder gesundheitsamt@kreis-slf.de da – wir freuen uns auf Ihre Bewerbung (postalisch oder elektronisch) und auf den Kontakt mit Ihnen.

bewerbung@kreis-slf.de (Betreff: Bewerbung 2019_005 Fachärztin/Facharzt im öffentlichen Gesundheitswesen)

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Personal- und Organisationsamt
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld

Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Ausschuss für Kultur und Bildung



Die 26. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt findet

am Mittwoch, dem 13.03.2019, 17:00 Uhr
im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt (Haus I)
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld
Großer Sitzungssaal
statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Genehmigung der Niederschrift der 25. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 30.01.2019,



Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Vergabe Nr. 01/2019-HB: Aufzug und Heizkessel

Dienstgebäude Haus II Saalfeld, Rainweg 81, 07318 Saalfeld/Saale Energetische Sanierung der Außenhülle, Einbau eines Aufzuges und Erneuerung der Heizkessel, im Rahmen der Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG)

Leistung:

Los01e Rohbau-/Baumeisterarbeiten

Ausführungszeitraum:

Beginn der Ausführung: 23.04.2019

Fertigstellung der Leistung: 01.07.2019

Abholung/Versand ab: 26.02.2019

Abgabetermin beim Auftraggeber: 19.03.2019, 14:00 Uhr

Eröffnungstermin beim Auftraggeber: 19.03.2019, 14:30 Uhr

Bindefrist gemäß VOB/A § 10: 26.04.2019

Komplett: www.kreis-slf.de > Landratsamt > Ausschreibungen und Vergabe > Ausschreibungen

Rechtsverordnung des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt für das Jahr 2019 über das Offenhalten von Ver- kaufsstellen aus besonderem Anlass

Gemäß § 10 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541), durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 540) geändert, wird für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt für das Jahr 2019 wie folgt verordnet:

§ 1

In den nachstehend aufgeführten Städten dürfen Verkaufsstellen aus besonderem Anlass wie folgt geöffnet sein:

Gemeinde	Datum	Verkaufszeitraum	Anlass
Bad Blankenburg	30.06.2019	13:00 - 18:00 Uhr	Lavendelfest
Leutenberg	01.12.2019	13:00 - 18:00 Uhr	Weihnachtsmarkt
Rudolstadt	12.05.2019	12:00 - 18:00 Uhr	Töpfermarkt
	07.07.2019	12:00 - 18:00 Uhr	Rudolstadt-Festival
	03.10.2019	12:00 - 18:00 Uhr	Herbstmarkt
	08.12.2019	12:00 - 18:00 Uhr	2. Advent
Saalfeld	14.04.2019	13:00 - 18:00 Uhr	Frühlingsfest
	05.05.2019	13:00 - 18:00 Uhr	Autofrühling
	20.10.2019	13:00 - 18:00 Uhr	Herbstfest
	01.12.2019	13:00 - 18:00 Uhr	Weihnachtsmarkt

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Thüringer Ladenöffnungsgesetz (ThürLadÖffG).

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 7. Februar 2018 mit allen Änderungen außer Kraft.

Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist einer der größten Landkreise Thüringens. Die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes mit seinen Stauseen bietet einen hohen Freizeitwert und mit zahlreichen Museen, Schlössern und dem namhaften Theater ein umfassendes Kulturangebot.

Aktuell haben wir folgende Stellen für Sie ausgeschrieben:

- **Amtsärztin*Arzt**
Kennziffer 2019_005
- **Sachbearbeiter*in Steuerverwaltung**
Kennziffer 2019_016
- **Schulsachbearbeiter*in
an den Schulen unseres Landkreises**
Kennziffer 2019_025
- **Sachbearbeiter*in Kreismusikschule Saalfeld**
Kennziffer 2019_020
- **Schichtführende*r Leitstellendisponent*in
im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst**
Kennziffer 2019_031

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Saalfeld, 12. Februar 2019
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Marko Wolfram
Landrat



Beschlüsse des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung Wahlperiode 2014-2019

31. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 06.11.2018

Beschluss HR-70/18

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung der Ausgaben Bereich Unterhaltsvorschuss

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Einzelplan 4, Abschnitt 48, Unterabschnitt 4810, in Höhe von 285.000,00 €.

Beschluss HR-71/18

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung der Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich des Einzelplanes 4, Abschnitt 45, Unterabschnitte 4534 bis 4565 (Deckungsring 096)

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe im Einzelplan 4, Abschnitt 45, Unterabschnitte 4534 bis 4565, Deckungsring 096 in Höhe von 800.000,00 €.

Beschluss HR-72/18

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Sozialhilfe gem. 5. bis 9. Kapitel SGB XII im Einzelplan 4 - Deckungsring 232

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt genehmigt eine überplanmäßige Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Bereich der Leistungen der Sozialhilfe gem. 5. bis 9. Kapitel SGB XII im Einzelplan 4, Deckungsring 232, in Höhe von 106.500,00 €.

Beschluss HR-73/18

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Vereinbarung zum Kommunalen Finanzierungsausgleich Jobcenter-Landkreis

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages Saalfeld-Rudolstadt beschließt zur Deckung von Pflichtaufgaben des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 124.853,00 € in der Haushaltsstelle 01.4050.6740 (Kommunaler Finanzierungsanteil Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt).

Beschluss HR-74/18

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Baumaßnahme „Medizinische Fachschule Saalfeld - Sanierung der Elektroanlage Altbau 1.BA“

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 42.000,00 € für die Beauftragung folgender Bauleistung:

Objekt:	Medizinische Fachschule, Pfortenstraße 42a, 07318 Saalfeld/Saale
Projekt:	Sanierung Elektroanlage Altbau 1.BA
Leistung:	Los01 Elektroinstallation
Ausführungszeitraum:	08.07.2019 - 16.08.2019
geplante Ausgabe:	103.000,00 €
voraussichtliche Ausgabe:	145.000,00 €

Beschluss HR-75/18

Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe für die Baumaßnahme „Förderzentrum, Jahnstraße, Saalfeld - Sanierung der Elektroanlage 2.BA“

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 49.000,00 € für die Beauftragung folgender Bauleistung:

Objekt:	Förderzentrum und Kreisvolkshochschule, Jahnstraße 2, Saalfeld
Projekt:	Sanierung der Elektroanlage 2.BA
Leistung:	Los01 Elektroinstallation
Ausführungszeitraum:	08.07.2019 – 16.08.2019
geplante Ausgabe:	196.000,00 €
voraussichtliche Ausgabe:	245.000,00 €

Beschluss HR-76/18

Aufnahme eines Kommunaldarlehens

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung beschließt die Aufnahme eines Kommunaldarlehens in Höhe von maximal 1.625.000 € als Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 15 Jahren.

32. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am 04.12.2018

Beschluss HR-77/18

Überplanmäßige Ausgabe für die Sanierung der Brücke über die Saale im Zuge der K 18 bei Kirchhasel

Der Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 37.397,67 € im Einzelplan 6, Abschnitt 6582, HH-Stelle 9500 1000 für Bauleistungen an der Brücke über die Saale im Zuge der K 18 bei Kirchhasel.

- Ende des amtlichen Teils -

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram; Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale
Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg
Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt
Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

GEDRUCKTE AUFLAGE: 5.000 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentrale Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Das PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden:

www.kreis-srf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenburg.de
Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 2,50 € incl. Versand und MwSt. bezogen werden bei der: MARCUS Verlag GmbH, Kuhlstr. 33b, 07318 Saalfeld. Die Bestellung kann auch telefonisch unter 03671/4571-0 oder per Email unter steffi.priebe@marcus-verlag.de erfolgen.

Druck: Harfe-Verlag und Druckerei GmbH, Dr.-Hermann-Ludewig-Ring 1, 07407 Rudolstadt

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen:

Verlag: Marcus-Verlag GmbH, Kuhlstraße 33b, 07318 Saalfeld

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 0 36 71/8 23-209, presse@kreis-srf.de
Redaktion Stadt Saalfeld: Kommunikation und Marketing, 03671/598 205, presse@stadt-saalfeld.de
Redaktion Stadt Rudolstadt: Presseamt, 0 36 72/4 86-1 02, presseamt@rudolstadt.de
Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenburg.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen. Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung.

Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet.

Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 21.03.2019.



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Ortsteilratssitzung des Ortsteils Saalfelder Höhe vom 29.11.2018

- öffentlicher Teil -

Beschluss Nr. 1-4/2018

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe bestätigt die Tagesordnung.

Beschluss Nr. 2-4/2018

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe bestätigt die Niederschrift der Ortsteilratssitzung vom 17.10.2018 - öffentlicher Teil.

Beschluss Nr. 3-4/2018

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe wählt Herrn Michael Haun zum Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Saalfelder Höhe.

Beschluss Nr. 4-4/2018

Der Ortsteilrat der Saalfelder Höhe beschließt die Geschäftsordnung für die Ortsteilräte der Ortsteile mit Ortsteilverfassung der Stadt Saalfeld.

Beschluss Nr. 5-4/2018

Der Ortsteilrat der Saalfelder Höhe beschließt den Einsatz von Ortsbeauftragten gemäß Variante 1.

Beschlüsse der Ortsteilratssitzung des Orts- teils Saalfelder Höhe vom 15.01.2019

- öffentlicher Teil -

Beschluss Nr. 1-1/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe bestätigt die Tagesordnung.

Beschluss Nr. 2-1/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Saalfelder Höhe bestätigt die Niederschrift der Ortsteilratssitzung vom 29.11.2018 - öffentlicher Teil.

Einladung

zur 2. Sitzung des Ortsteilrates der Saalfelder Höhe am 19.03.2019

Am Dienstag, den 19.03.2019 findet um 19:00 Uhr im Konferenzraum in der Außenstelle in Kleingeschwenda die 2. Ortsteilratssitzung der Saalfelder Höhe im Jahr 2019 statt. Dazu lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung wird rechtzeitig unter www.saalfeld.de veröffentlicht.

Beschlüsse der Ortsteilratssitzung des Orts- teils Reichmannsdorf vom 20.02.2019

- öffentlicher Teil -

Beschluss Nr. R1-1/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Reichmannsdorf bestätigt die Tagesordnung.

Beschluss Nr. R2-1/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Reichmannsdorf beschließt die Geschäftsordnung für die Ortsteilräte der Ortsteile mit Ortsteilverfassung der Stadt Saalfeld/Saale.

Beschluss Nr. R3-1/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Reichmannsdorf beschließt den Einsatz eines Orts-
teilsprechers in Gösselsdorf.

Beschluss Nr. R4-1/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Reichmannsdorf beschließt, dass der Ortsteilbürgermeisterin für das Jahr 2019 Verfügungsmittel in Höhe von 250,00 € zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss Nr. R5-1/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Reichmannsdorf wählt Frau Heike Schuster zur Stellvertreterin der Ortsteilbürgermeisterin des Ortsteils Reichmannsdorf.

Beschlüsse der Ortsteilratssitzung des Ortsteils Schmiedefeld vom 25.02.2019

- öffentlicher Teil -

Beschluss Nr. Sch1-1/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Schmiedefeld bestätigt die Tagesordnung.

Beschluss Nr. Sch2-1/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Schmiedefeld beschließt die Geschäftsordnung für die Ortsteilräte der Ortsteile mit Ortsteilverfassung der Stadt Saalfeld/Saale.

Beschluss Nr. Sch3-1/2019

Der Ortsteilrat des Ortsteils Schmiedefeld wählt Herrn Gert Müller zum Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters des Ortsteils Schmiedefeld.

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Saalfeld/Saale vom 2. Oktober 2018 vom 6. März 2019

Präambel

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat auf Grund der §§ 13, 15, 16, 17, 19, 20, 21, 23, 26, 27, 29, 32 und 45 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Thüringer Gemeinden vom 10. April 2018 (GVBl. Nr. 3, S. 74) in seiner Sitzung am 30. Jan. 2019 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Im § 1 - Bezeichnung, Wappen, Flagge, Dienstsiegel - erhält Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Die Stadt Saalfeld/Saale ist eine kreisangehörige Stadt mit deren Rechten und Pflichten und führt die Bezeichnung „Saalfeld/Saale“.

Die Stadt Saalfeld/Saale besteht aus folgenden Ortsteilen:

Ortsteil-Nr.	Ortsteilname
1	Saalfeld
2	Altsaalfeld
3	Garnsdorf
4	Graba
5	Köditz
6	Obernitz
7	Remschütz
8	Gorndorf
9	Beulwitz (mit den Teilen Aue am Berg, Beulwitz,



- 10 Crösten, Wöhlsdorf
 Arnsgereuth
 11 Saalfelder Höhe (mit den Teilen Bernsdorf, Birkenheide, Braunsdorf, Burkersdorf, Dittersdorf, Dittrichshütte, Eyba, Hoheneiche, Kleingeschwenda, Knobelsdorf, Lositz-Jehmichen, Reschwitz, Unterwirschbach, Volkmannsdorf, Wickersdorf, Wittmannsgereuth und Witzendorf)
 12 Wittgendorf
 13 Reichmannsdorf (mit den Teilen Gösselsdorf und Reichmannsdorf)
 14 Schmiedefeld

§ 2

Im § 7 - Ortsteil, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat – erhält Abs. 1 folgende Fassung:

(1) Für den räumlich getrennten Ortsteil Beulwitz, bestehend aus den Teilen Beulwitz, Aue am Berg, Crösten und Wöhlsdorf, den Ortsteil Arnsgereuth, den Ortsteil Saalfelder Höhe bestehend aus den Teilen Bernsdorf, Birkenheide, Braunsdorf, Burkersdorf, Dittersdorf, Dittrichshütte, Eyba, Hoheneiche, Kleingeschwenda, Knobelsdorf, Lositz-Jehmichen, Reschwitz, Unterwirschbach, Volkmannsdorf, Wickersdorf, Wittmannsgereuth und Witzendorf, den Ortsteil Wittgendorf, den Ortsteil Reichmannsdorf bestehend aus den Teilen Reichmannsdorf und Gösselsdorf und den Ortsteil Schmiedefeld wird die Ortsteilverfassung i. S. d. § 45 ThürKO eingeführt.

§ 3

Der § 8 - Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid - erhält folgende Fassung:

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Stadt.

(4) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Der § 9 - Öffentliche Bekanntmachung – erhält folgende Fassung:

(1) Die Bekanntmachung von Beschlüssen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse der Stadt Saalfeld/Saale sowie der Ortsteilräte in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung, von Satzungen und anderen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg“.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und der beschließenden Ausschüsse werden durch Veröffentlichung bekannt gemacht in der Zeitung „Ostthüringer Zeitung“. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsteilräte in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung werden durch Veröffentli-

chung bekanntgemacht im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg“.

(3) Kann die in dieser Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet. Die Satzung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der Form, in der sie sonst öffentlich bekanntzumachen wäre, zu veröffentlichen; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(4) Für sonstige erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(5) Das Amtsblatt ist über das Internet unter www.saalfeld.de abrufbar und wird in gedruckter Form an geeigneten Stellen für die Dauer von 4 Wochen, gerechnet vom Erscheinungstag, zur Mitnahme ausgelegt. Diese Auslagestellen sind insbesondere:

- Rathaus der Stadt Saalfeld/Saale, Markt 1
- Bürger- und Behördenhaus, Markt 6
- Verwaltungsgebäude Außenstelle Kleingeschwenda, Nr. 68, OT Kleingeschwenda

§ 5

Im § 10 – Entschädigung – erhält Abs. 4 folgende Fassung:

(4) Die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Beulwitz, Arnsgereuth, Saalfelder Höhe, Wittgendorf, Reichmannsdorf und Schmiedefeld erhalten gemäß der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit eine Aufwandsentschädigung von 45 % des jeweils geltenden monatlichen Höchstbetrages für einen ehrenamtlichen Bürgermeister einer Gemeinde in der für den Ortsteil vor Beginn der Wahlperiode ermittelten Größe gemäß § 37 Abs.1 ThürKWG.

§ 6

Im § 10 – Entschädigung – erhält Abs. 5 folgende Fassung:

(5) Stadtratsmitglieder erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 160 €.

§ 7

Im § 10 – Entschädigung – erhält Abs. 6 folgende Fassung:

(6) Stadtratsmitglieder erhalten Sitzungsgeld nach folgender Maßgabe:

- | | |
|--|------|
| - Sitzungen des Stadtrates | 20 € |
| - Ausschusssitzungen mit Ausnahme des Bau- und Wirtschaftsausschusses (max. für 2 Sitzungen pro Ausschuss und Monat) | 20 € |
| - Sitzungen des Bau- und Wirtschaftsausschusses | 30 € |
| - Fraktionssitzungen (max. für 2 Sitzungen pro Stadtratssitzung) | 20 € |

Stimmberechtigte Stellvertreter von abwesenden Ausschussmitgliedern erhalten bei Anwesenheit in der entsprechenden Sitzung das Sitzungsgeld des ordentlichen Ausschussmitgliedes.



§ 8

Im § 10 – Entschädigung – erhält Abs. 7 folgende Fassung:

(7) Zusätzliche monatliche Entschädigungen erhalten:

- der Stadtratsvorsitzende	160 €
- der Vorsitzende des	
- Bau- und Wirtschaftsausschusses	160 €
- Finanzausschusses	120 €
- Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschusses	120 €
- Werkausschusses Kulturbetrieb Saalfeld/ Meiningen Hof	80 €
- Werkausschusses Bauhof	80 €
- Rechnungsprüfungsausschusses	50 €
- der Fraktionsvorsitzende	200 €

In Monaten, in denen keine Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse stattfinden, erhalten die Genannten ebenfalls o. a. Entschädigung. Stellvertretende Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld von 40 € (max. 2 Sitzungen pro Monat).

§ 9

Im § 10 – Entschädigung – erhält Abs.15 folgende Fassung:

(15) Für die ehrenamtliche Tätigkeit in Stadtrats- und Ausschusssitzungen erhalten selbständig Tätige auf Antrag für die Dauer vom Beginn der Sitzung bis höchstens 18 Uhr eine Verdienstaufschlagpauschale von 15 € je angefangene Stunde. Personen, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten auf Antrag für die Dauer vom Beginn der Sitzung bis höchstens 18 Uhr einen Stundenpauschalsatz von 10 €/ angefangene Stunde. Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, erhalten auf Antrag Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag gewährt. Die Anträge nach diesem Absatz sind bis zum Ende des sechsten, auf die Sitzung folgenden, Monats zu stellen.

§ 10

Nach § 10 wird ein neuer § 11 in folgender Fassung eingefügt:

§ 11

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Saalfeld/Saale wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Saalfeld/Saale vom 2. Oktober 2018 tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den 6. März 2019

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Saalfelder Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebOSLF)

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), des § 1 Abs. 1 der Thür. Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007, zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 778) und der § 3, 29 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), erlässt die Stadt Saalfeld/Saale folgende Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren, folgend ParkGebOSLF genannt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Saalfeld/Saale werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.

(2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 festgesetzt.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren betragen:

a) in der Zone I

aa) bis zu einer Parkzeit von 30 Minuten	0,30 EUR
ab) bis zu einer Parkzeit von 1 Stunde	1,00 EUR
ac) bis zu einer Parkzeit von 1,5 Stunden	1,50 EUR
ad) bis zu einer Parkzeit von 2 Stunden	2,00 EUR

Die Höchstparkdauer beträgt zwei Stunden.

b) in der Zone II

je angefangene 30 Minuten Parkzeit	0,30 EUR
------------------------------------	----------

c) auf den Parkplätzen Druschplatz und Grüne Mitte bis zwei Stunden Parkzeit

1,20 EUR

über zwei Stunden Parkzeit, jedoch nur für den laufenden Kalendertag

2,00 EUR

d) auf dem P+R-Parkplatz Kulmbacher Straße pro angefangenem Kalendertag

0,50 EUR

e) auf dem Parkstreifen der Weststraße bis eine Stunde Parkzeit je weitere Stunde

2,00 EUR

1,00 EUR

(2) Die Parkzonen umfassen folgende öffentliche Straßen, Wege, Plätze:

a) Zone I: Obere Straße
Markt

b) Zone II: das übrige Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale mit Ausnahme der Parkplätze Druschplatz und Grüne Mitte, des P+R-Parkplatzes Kulmbacher Straße und des Parkstreifens der Weststraße



§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs auf der Parkfläche.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

§ 5 Inkrafttreten und Aufhebung

- (1) Die Saalfelder Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebOSLF) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten tritt die Saalfelder Gebührenordnung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebOSLF) vom 16. November 2016 außer Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale

Saalfeld/Saale, den 28.02.2019

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Informationen des Wahlleiters

Für die am 26. Mai 2019 in der Stadt Saalfeld/Saale stattfindende Kommunalwahl (Stadtratsmitglieder, Ortsteilbürgermeister und Ortsteilräte) können Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber die für die Einreichung eines Wahlvorschlags benötigten Formulare in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 1, 2. OG im Zimmer 2.08 (Christopher Mielke) oder Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, 3. OG im Zimmer 3.16 (Reinhard Blech) bei Bedarf abholen. Zudem sind die auf saalfeld.de (Stadt | Politik | Wahlen) downloadbar.

Weitere Informationen zum Wahlvorschlagsverfahren können unter www.wahlen.thueringen.de (Kommunalwahlen | Informationen | Informationen für Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber, Bürgerinnen und Bürger) abgerufen werden.

Gleichzeitig werden wahlberechtigte Saalfelderinnen und Saalfelder gesucht, die am 26. Mai 2019 (und bei einer möglichen Stichwahl in den Ortsteilen am 9. Juni 2019) als Beisitzer in einem Wahlvorstand mitwirken wollen. Wahlberechtigt sind Saalfelder Bürger, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und seit drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in Saalfeld/Saale haben. Wegen der gleichzeitig stattfindenden Europawahl muss jedoch am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet sein. Für die ehrenamtliche Tätigkeit wird ein Erfrischungsgeld bis zu 60 Euro gezahlt.

Interessenten können sich telefonisch unter 03671/598-225, per Fax 03671/598-112 oder via E-Mail ratsinfo@stadt-saalfeld.de melden.

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

Stadt Saalfeld/Saale
Der Wahlleiter

Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder

1. In der Stadt Saalfeld/Saale sind am 26. Mai 2019 **32 Stadtratsmitglieder** zu wählen.

Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Stadt haben; der Aufenthalt in der Stadt wird vermutet, wenn die Person in der Stadt gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 32 Bewerber enthalten. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche



Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 128 Unterschriften).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Saalfelder Höhe, Reichmannsdorf, Schmiedefeld und Wittgendorf im Gemeinderat vertreten waren.

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale bis zum **22. April 2019, 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Bürgerservice der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

**Montag von 08:00 bis 16:00 Uhr,
Dienstag, Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr,
Mittwoch, Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr,
Samstag von 09:00 bis 12:00 Uhr**

in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale und in der Außenstelle Kleingeschwenda, Kleingeschwenda 68, 07318 Saalfeld/Saale

**Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr / 12:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr
Freitag von 08:00 Uhr bis 10:00 Uhr**

ausgelegt. Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale ist am Karfreitag, Karsamstag, Ostersonntag und Ostermontag (19. – 22. April 2019) nicht besetzt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.



Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2019, 18:00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale ist am Karfreitag, Karsamstag, Ostersonntag und Ostermontag (19. – 22. April 2019) nicht besetzt.
- Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2019 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter Stadt Saalfeld/Saale einzureichen.

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale
Markt 1, 2. OG, Zimmer 2.08
07318 Saalfeld/Saale

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2019 bis 18:00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden.

- Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wahlleiter hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.**
- Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **22. April 2019, 18:00 Uhr** behoben sein. Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale ist am Karfreitag, Karsamstag, Ostersonntag und Ostermontag (19. – 22. April 2019) nicht besetzt.

Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **23. April 2019** tritt der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.
- Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
- Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Saalfeld/Saale, 7. März 2019

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

* Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Stadt Saalfeld/Saale
Der Wahlleiter

Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Arnsgereuth, Beulwitz und Reichmannsdorf am 26. Mai 2019

- In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Arnsgereuth, Beulwitz und Reichmannsdorf der Stadt Saalfeld/Saale wird am 26. Mai 2019 jeweils ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt Saalfeld/Saale gewählt. Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einver-



standen ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

- 1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal so vielen Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt **20 Unterschriften im Ortsteil Arnsgereuth und insgesamt jeweils 30 Unterschriften in den Ortsteilen Beulwitz und Reichmannsdorf**. Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

- Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, im Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 16 Unterschriften im Ortsteil Arnsgereuth und insgesamt jeweils 24 Unterschriften in den Ortsteilen Beulwitz und Reichmannsdorf).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Saalfelder Höhe, Reichmannsdorf, Schmiedefeld und Wittgendorf im Gemeinderat vertreten waren.



3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viertel so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Stadtrat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale bis zum **22. April 2019, 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags der üblichen Dienstzeiten des Bürgerservice der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Montag von 08:00 bis 16:00 Uhr,

Dienstag, Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr,

Mittwoch, Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr,

Samstag von 09:00 bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale und in der Außenstelle Kleingeschwenda, Kleingeschwenda 68, 07318 Saalfeld/Saale

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr / 12.30 bis 17:30 Uhr,

Donnerstag von 09:00 bis 12:00 Uhr,

Freitag von 08:00 bis 10:00 Uhr

ausgelegt. Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale ist am Karfreitag, Karsamstag, Ostersonntag und Ostermontag (19. – 22. April 2019) nicht besetzt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2019 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter Stadt Saalfeld/Saale einzureichen.

**Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale
Markt 1, 2. OG, Zimmer 2.08
07318 Saalfeld/Saale**

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2019 bis 18:00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **22. April 2019, 18:00 Uhr** behoben sein. Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale ist am Karfreitag, Karsamstag, Ostersonntag und Ostermontag (19. – 22. April 2019) nicht besetzt.

Am **23. April 2019** tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Saalfeld/Saale, 7. März 2019

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

* Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Stadt Saalfeld/Saale
Der Wahlleiter



Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen Arnsgereuth, Beulwitz, Reichmannsdorf, Saalfelder Höhe, Schmiedefeld und Wittgendorf am 26. Mai 2019

1. In den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung Arnsgereuth, Beulwitz, Reichmannsdorf, Saalfelder Höhe, Schmiedefeld und Wittgendorf der Stadt Saalfeld/Saale sind am 26. Mai 2019 zu wählen:

- 4 Ortsteilratsmitglieder** Ortsteil mit Ortsteilverfassung Arnsgereuth,
- 6 Ortsteilratsmitglieder** Ortsteil mit Ortsteilverfassung Beulwitz,
- 6 Ortsteilratsmitglieder** Ortsteil mit Ortsteilverfassung Reichmannsdorf,
- 10 Ortsteilratsmitglieder** Ortsteil mit Ortsteilverfassung Saalfelder Höhe,
- 8 Ortsteilratsmitglieder** Ortsteil mit Ortsteilverfassung Schmiedefeld,
- 4 Ortsteilratsmitglieder** Ortsteil mit Ortsteilverfassung Wittgendorf.

Wählbar für das Amt eines Ortsteilratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG). Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt im Ortsteil mit Ortsteilverfassung haben; der Aufenthalt im Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Ortsteil mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

1.1 Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Je Ortsteil mit Ortsteilverfassung kann jede Partei oder jede Wählergruppe nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Nachnamens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich

ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
 - b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
 - c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.
2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder



wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzlich** von viermal so vielen Wahlberechtigten unterstützt werden wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt jeweils 16 Unterschriften in den Ortsteilen Arnsgereuth und Wittgendorf, insgesamt jeweils 24 Unterschriften in den Ortsteilen Beulwitz und Reichmannsdorf, insgesamt 32 Unterschriften im Ortsteil Schmiedefeld und insgesamt 40 Unterschriften im Ortsteil Saalfelder Höhe).

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale vertreten, die in einer der bisherigen Gemeinden Saalfelder Höhe, Reichmannsdorf, Schmiedefeld und Wittgendorf im Gemeinderat vertreten waren.

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Stadtrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, **zusätzliche** Unterstützungsunterschriften von viermal so vielen Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Stadtrat vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale bis zum **22. April 2019, 18:00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten des Bürgerservice der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Montag von 08:00 bis 16:00 Uhr,

Dienstag, Donnerstag von 08:00 bis 18:00 Uhr,

Mittwoch, Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr,

Samstag von 09:00 bis 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Markt 6, Erdgeschoss, Bürgerservice, 07318 Saalfeld/Saale und in der Außenstelle Kleingeschwenda, Kleingeschwenda 68, 07318 Saalfeld/ Saale

Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr / 12:30 - 17:30 Uhr,

Donnerstag von 9:00 - 12:00 Uhr,

Freitag von 8:00 - 10:00 Uhr,

ausgelegt. Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale ist am Karfreitag, Karsamstag, Ostersonntag und Ostermontag (19. – 22. April 2019) nicht besetzt.

Zusätzlich werden die Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge des Ortsteils Arnsgereuth nach der Einreichung des Wahlvorschlags donnerstags, **11. und 18. April 2019**, jeweils, 16:00 Uhr – 18:00 Uhr im Feuerwehrhaus Arnsgereuth (Saalfelder Straße 17, 07318 Saalfeld/Saale) sowie die Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge des Ortsteils Beulwitz nach der Einreichung des Wahlvorschlags dienstags, **09. und 16. April 2019**, jeweils 16:00 Uhr – 18:00 Uhr im Feuerwehrhaus Crösten (Straße der Freundschaft 52, 07318 Saalfeld/Saale) ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **22. April 2019, 18:00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen beteiligten Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) beizufügen. Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale ist am Karfreitag, Karsamstag, Ostersonntag und Ostermontag (19. – 22. April 2019) nicht besetzt.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **12. April 2019 bis 18:00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter Stadt Saalfeld/Saale einzureichen.

**Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale
Markt 1, 2. OG, Zimmer 2.08
07318 Saalfeld/Saale**

Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **12. April 2019 bis 18:00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden.

6. **Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d. h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall so viele Stimmen, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind.**



7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis **22. April 2019, 18:00 Uhr** behoben sein. Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale ist am Karfreitag, Karsamstag, Ostersonntag und Ostermontag (19. – 22. April 2019) nicht besetzt.

Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen. Am **23. April 2019** tritt der Wahlausschuss der Stadt Saalfeld/Saale zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Saalfeld/Saale, 7. März 2019

Christopher Mielke
Wahlleiter der Stadt Saalfeld/Saale

* Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Neubeantragung von Reisepässen und Personalausweisen

Der Bürgerservice der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale möchte darauf hinweisen, dass bei der Neubeantragung eines Personalausweises oder Reisepasses neben einem aktuellen biometrischem Passbild die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch vorzulegen sind.

Zahlreiche Dokumente sind durch die Eingemeindungen nicht von der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale ausgestellt worden, so dass wir zur Überprüfung der korrekten Schreibweise des Namens und des Geburtsortes die Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch benötigen.

Des Weiteren ist die persönliche Vorsprache und die Zahlung der Gebühr (Personalausweis: 28,80 €, Reisepass: 60,00 €) ebenfalls bereits bei Antragstellung erforderlich bzw. zu entrichten.

Bürgerberatung in Saalfeld/Saale zur Akteneinsicht Stasi-Unterlagen-Archiv informiert

Die Außenstelle Gera des Stasi-Unterlagen-Archivs (BStU) bietet am Dienstag, 18. Juni 2019, in Saalfeld/Saale allen Interessierten die Möglichkeit, sich rund um das Thema Akteneinsicht beraten zu lassen und einen Antrag zu stellen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Außenstelle sind im Rathaus vor Ort und erläutern die Regelungen zur Akteneinsicht und helfen bei der Antragstellung. Dafür ist ein gültiges Personaldokument (Personalausweis oder Reisepass) notwendig.

Für Fragen im Vorfeld des Ortstermins der Bürgerberatung stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Außenstelle Gera telefonisch zur Verfügung: **unter der Telefonnummer (03 65) 55 18-0 zu den Sprechzeiten Montag bis Donnerstag 08:00 bis 17:00 Uhr und am Freitag von 08:00 bis 14:00 Uhr.**

Begleitend zur Bürgerberatung informiert die Wanderausstellung „Die Stasi“ über die Geheimpolizei der Deutschen Demokratischen Republik (DDR). Die Besucher erhalten einen allgemeinen Einblick in die Struktur und die Arbeitsweise der Staatssicherheit.

Zeit: Dienstag, 18.06.2019 | 10:00 – 16:00 Uhr
**Ort: Bürger- und Behördenhaus
Markt 6, 07318 Saalfeld/Saale
Großer Saal**

Reinhard Keßler, Leiter der Außenstelle Gera des BStU

Saalfelder Ehrenamtspreis 2019

Gemäß § 1 Absatz 4 der Satzung über Ehrungen der Stadt Saalfeld/Saale vom 7. Mai 2014 würdigt der Stadtrat besonders beispielgebendes ehrenamtliches Engagement, welches außerhalb privater, dienstlicher oder amtlicher Verpflichtungen geleistet wurde, mit der Verleihung der Ehrenamtsurkunde. Mit der Verleihung der Ehrenamtsurkunde erfolgt die Eintragung in das Ehrenamtsbuch der Stadt Saalfeld/Saale.

Die Ehrenamtsurkunde kann in folgenden Kategorien verliehen werden:

- a) Kinder- und Jugendarbeit
- b) Seniorenarbeit
- c) Behindertenbetreuung
- d) Selbsthilfegruppe
- e) Nachbarschaftshilfe (einschließlich Integration)
- f) Kunst und Kultur
- g) Umwelt- und Naturschutz
- h) Sport

Die Kategorien können einfach, mehrfach sowie nicht besetzt sein. Vorschläge können von Saalfelder Vereinen, Initiativen, Unternehmen oder Einzelpersonen Stellen gemacht werden. Gemeldet werden können in Saalfeld/Saale ehrenamtlich tätige Personen, Gruppen oder Vereine. Die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt im Verein oder öffentlich. Es muss sich um eine bedeutsame ehrenamtliche Tätigkeit handeln, die unentgeltlich erfolgt oder lediglich mit einer Aufwandsentschädigung vergütet wird. Über die Ehrung entscheidet auf Vorschlag des Kultur-, Sozial-, Schul- und Sportausschusses der Saalfelder Stadtrat. Die Bekanntgabe der Ehrenamtspreisträger erfolgt im Rahmen einer Ehrungsveranstaltung Mitte 2019.

Vorschläge bis spätestens 31.03.2019 an: Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Büro Bürgermeister, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale oder buerobgm@stadt-saalfeld.de.



Bürgermeister lädt zur Sprechstunde

Bürgermeister Dr. Steffen Kania ist es wichtig zu wissen, was die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Saalfeld/Saale bewegt, welche Sorgen und Wünsche sie haben. Aus diesem Grund lädt er zur ersten Sprechstunde ein, die ab da regelmäßig jeweils zwei Wochen vor einer Stadtratssitzung – etwa neunmal jährlich – stattfinden soll.

Wann? Mittwoch, 27.03.2019, 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
Wo? Sitzungssaal Rathaus (2. OG)
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Weitere Termine 2019:

Dienstag, 30.04.2019, 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
Mittwoch, 26.06.2019, 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
Mittwoch, 21.08.2019, 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
Mittwoch, 18.09.2019, 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
Mittwoch, 30.10.2019, 14:00 Uhr – 15:30 Uhr
Mittwoch, 27.11.2019, 14:00 Uhr – 15:30 Uhr

Informationsveranstaltung 2019 für Vermieter, Gastronomen und Stadtführer

Die Saalfelder Feengrotten und Tourismus GmbH lädt vor Beginn der aktuellen Tourismus-Saison zur jährlichen Saisonauftaktveranstaltung ein:

Wann: Montag, 11. März 2019, 16:00 - ca. 17:30 Uhr
Wo: Schulungsraum Bürger- und Behördenhaus
Markt 6, Saalfeld/Saale
Wer: Stadtführer, Gastronomen und Vermieter
Saalfelds und seiner Ortsteile

Neben der Begrüßung durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania und Feengrotten-Chefin Yvonne Wagner, der Vorstellung von Übernachtungszahlen, Präsentation vergangener Marketingaktivitäten, stehen folgende Themen auf der Tagesordnung:

Saalfeld - Rückblick 2018 und Ausblick 2019
Angebote und Veranstaltungen 2019
Bonuskarten für Ihre Gäste
Einbindung der Heilstollenangebote in eigene Pauschalen
Aktuelle Prospektmaterialien
Sonstiges/Offene Fragerunde

Alle Vermieter, von Privatzimmer-Anbieter bis Hotelier, Gastronomen und Stadtführer sind recht herzlich eingeladen. Es wird um Rückmeldung unter Tel.: 0 36 71 – 55 04 26 oder per-Mail an k.haak@feengrotten.de gebeten.

- Ende des amtlichen Teils -



Koordinator/in für Kommunale Entwicklungspolitik

Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale schreibt die Stelle „**Koordinator/in für Kommunale Entwicklungspolitik**“ (m/w/d) zur **Besetzung ab 1. Juli 2019** – zunächst befristet für die Dauer von zwei Jahren – aus.

Aufgaben:

- Verankerung ISEK/Nachhaltigkeitsstrategie
- Fairtrade-Town 2019
- Ausbau Städtepartnerschaft Samaipata/Bolivien

Die Stelle ist **in Vollzeit** zu besetzen. Die Vergütung erfolgt in der **Entgeltgruppe 10 TVöD**.

Ihre **vollständigen Bewerbungsunterlagen** (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse, Ausbildungsnachweise, Beurteilungen, Referenzen) sind **bis zum 31. März 2019** zu richten an:

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Personalabteilung, Frau Chalupka
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
personalabteilung@stadt-saalfeld.de

Sofern Sie Ihrer Bewerbung keinen ausreichend frankierten Rückumschlag beifügen, wird unsererseits davon ausgegangen, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens gemäß DSGVO vernichtet. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet. Mit der Abgabe der Bewerbung willigt der Bewerber in eine Speicherung der personenbezogenen Daten während des Bewerbungsverfahrens ein. Ein Widerruf dieser Einwilligung ist jederzeit möglich.

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf www.saalfeld.de





Tag der Schokolade

„Wenn Schokolade die Antwort ist, ist die Frage unwichtig“, schrieb ein einst unbekannter Autor und fasste damit bereits den Rahmen für den mittlerweile 8. Tag der Schokolade am 23. März zusammen. An diesem Tag öffnet die Villa Bergfried ab 13:30 Uhr wieder ihre Pforten und präsentiert sich ganz im Sinne der süßen Verführung.

Besucher haben wieder die Chance, Stollwercks Schokoladenvariationen zu entdecken und zu genießen. International geht es in diesem Jahr im Schmuckhof der Villa Bergfried zu. Dort wird das „Dänische Paradies“ von Heike Blochberger ihre nordischen Spezialitäten anbieten. Um das herzhafte Angebot wird sich an diesem Tag die Fleischerei Büchner kümmern. Auch für Unterhaltung der jüngeren Naschkatzen ist gesorgt. So wird der Saalfelder Seifenblasenverein die Kinder in die Welt der farbenfrohen Blasen entführen.

Ganz unter dem Thema Kultur steht zum Tag der Schokolade das Herrenzimmer der Villa Bergfried. Dort referieren abwechselnd Detlef Schlosser über die Trüffelproduktion in Saalfeld und Almut Wagner über „Cläre Kämmer“, die Sekretärin des Schokoladenfabrikanten Ernst Hütter.

Den gesamten Tag über steht die Villa Bergfried zur Besichtigung offen. Alles unter dem Motto, welches der Regisseur Wim Wenders prägte: „Schokolade ist fassbar, greifbar und vor allem essbar gewordenenes Glücksgefühl.“

Der Saalfelder Familientag geht in seine 13. Auflage

Am 23. März stehen im Meininger Hof wieder die Familien im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit.

Zum mittlerweile 13. Saalfelder Familientag haben etwa 20 Vereine, freie Träger und Institutionen in der Zeit von 14 bis 17 Uhr wieder eine abwechslungsreiche Veranstaltung auf die Beine gestellt.

Geboten werden in diesem Jahr zahlreiche Kreativ- und Mitmachangebote vom Basteln über Konzentrationsspiele bis hin zu einer Rätselstrecke. Begleitet wird der Saalfelder Familientag unter anderem vom Bürgerradio SRB mit einer eigenen Live-Sendung und von den Saalfelder Feengrotten, die mit einem Glücksrad vor Ort sein werden.

Für den farbenfrohen Teil des Tages ist mit Kinderschminken und den Seifenblasen des Vereins „Seifenblasen Saalfeld-Rudolstadt e.V.“ gesorgt. Für das Bühnenprogramm sorgen zum Familientag die Kinder und Jugendlichen selbst, darunter die Kinder der Johannesschule und der Kindergärten des ASB.

Aber nicht nur für die Jüngsten ist am 23. März gesorgt. So können sich die Erwachsenen etwa über die Konzepte der Schul- und Bildungsträger, Seniorenbetreuung oder zum Wohnen in Saalfeld informieren. Somit dient der 13. Saalfelder Familientag als Plattform des gegenseitigen Austausches. Der Eintritt zum Saalfelder Familientag im Meininger Hof ist frei.




Tag der Schokolade

23. März 2019 | 13:30 - 17 Uhr
Villa Bergfried

Programm auf www.saalfeld.de
oder im Saalfeld informativ



13. Saalfelder Familientag

23. März
14 - 17 Uhr
Meininger Hof

Austausch * Informations- & Unterhaltungsangebote *
Kreativ- & Mitmachstände * Basteln, Konzentration &
Rätseln für Jung und Alt * Sport & Tanz



Eintritt frei



Führungen & Feengrotten

So, 17.3. Führung durch die Villa Bergfried | 14:00 Uhr | Bergfried-Park

An der mittelalterlichen Handelsstraße Leipzig – Nürnberg liegt auf einer Anhöhe, dem ehemaligen Saalfelder Hochgericht, die Villa „Bergfried“. Sie ist umgeben von einem anmutig wirkenden Park mit altem Baumbestand, von dem aus der Betrachter einen faszinierenden Blick auf die Stadt und das Saaletal hat. Dieses denkmalgeschützte Ensemble hat sich zu einem baulich- und gartenarchitektonischen Kleinod des letzten Jahrhunderts entwickelt.

Der Unternehmer Dr. Ernst Hüther ließ diese Villa in der Nähe seiner Schokoladenfabrik „Mauxion“ zwischen 1922 und 1924 durch die renommierten Dresdner Architekten Lossow und Kühne errichten. Anmeldung über Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Abt. Liegenschaften, Tel. 03671-598271

Täglich Kinderführung Zwergentour | 15:00 Uhr | Schaubergwerk Feengrotten

Tief im Berg, in der Welt der Zwerge und Grottenfeen, gibt es viel zu bestaunen. Unterwegs mit Zwergenumhang und Grubenlampe geht es hinein in das ehemalige Bergwerk zu einer spannenden Entdeckungstour. Empfohlen für Kinder von 4 bis 9 Jahren.

Einwohnerversammlungen 2019

Gemäß der Hauptsatzung der Stadt Saalfeld/Saale lade ich zu den nachfolgenden Einwohnerversammlungen ein:

TERMIN	ORT
14. März 2019 (Donnerstag)	Obernitz Vereinshaus
21. März 2019 (Donnerstag)	Wittgendorf Feuerwehrhaus
28. März 2019 (Donnerstag)	Schmiedefeld Ratssaal
4. April 2019 (Donnerstag)	Reichmannsdorf Bürgersaal (Saalfelder Straße 93)
11. April 2019 (Donnerstag)	Saalfelder Höhe WEST Burkersdorf, Vereinshaus (NEU)
2. Mai 2019 (Donnerstag)	Saalfelder Höhe NORD Unterwirbach, Vereinshaus
16. Mai 2019 (Donnerstag)	Saalfelder Höhe OST Kleingeschwenda, Feuerwehrhaus

Der Beginn ist jeweils 19:00 Uhr.

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Illegale Müllkippen werden zum Problem

Durch illegale Müllentsorgung entstehen der Stadt immer höhere Zusatzkosten. Auch Altkleidercontainer werden als Mülleimer zweckentfremdet.

Saalfeld. Farbeimer, kaputte Fahrräder, Waschbecken oder Kinderwagen. Das sind die Objekte, die in der jüngsten Vergangenheit immer mehr zum Problem in Saalfeld werden. Immerhin finden sich die entsorgten Gegenstände nicht auf der Müllkippe, sondern mitten im Stadtgebiet. In den vergangenen Wochen hat sich das Problem der illegalen Müllentsorgung vor allem im Bereich von Container-Stellplätzen immer weiter verschlimmert.

So scheinen Standorte, die eigentlich für die Abgabe von Altkleidern gedacht sind immer mehr zu Müllhalden zu verkommen, wie die Stadtverwaltung Saalfeld mitteilt. Besonders ärgerlich sei in diesem Zusammenhang die Unratentsorgung direkt in den Containern. So haben in den vergangenen Wochen mehrere Containerfirmen ihre Standorte gekündigt, da die Sortierung von Altkleidern und illegal in den Containern entsorgten Müll in keinem Verhältnis mehr zu dem Nutzen stehe, wie die Liegenschaftsabteilung der Stadtverwaltung ergänzt. Dies geschehe dann zum Leidwesen der Bürger, die ihre Altkleider ordnungsgemäß in den Containern entsorgen wollen und nun andere Standorte aufsuchen müssen. Betroffen von den Kündigungen sind die Container-Standorte in der Saalfelder West- und Eisenstraße, sowie in der Köditzer Kapellenstraße und in Wöhlsdorf.

Auch für die Stadt Saalfeld entwickelt sich das illegale Abladen von Müll mittlerweile zum Problem. Wie die Liegenschaftsabteilung mitteilt, müssten die Müllkippen regelmäßig durch den Bauhof gesäubert werden. Dadurch entstünden der Stadt erhebliche Mehrkosten. Wie hoch diese sind, soll nun konkret ermittelt werden.

Die Stadt appelliert an den Ordnungssinn aller Bürgerinnen und Bürger, die Container-Standorte nicht als Müllkippen zu missbrauchen. Eine Eindämmung ist kaum möglich, da die Stadt keine Möglichkeit hat, die Standorte rund um die Uhr zu überwachen.





Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 24.01.2019

Beschluss: 190/2018

Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Rudolstadt wird beschlossen.

Beschluss: 187/2015 1. Ergänzung

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Erhaltungssatzung „Altstadt Rudolstadt mit Schlossbezirk“ der Stadt Rudolstadt nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (RuErhS „Altstadt“).

Beschluss: 4/2019 1. Ergänzung

Die „Kleine Gasse“ in Heilsberg wird umbenannt. Sie heißt künftig: „Untere Gasse“.

Beschluss: 184/2018

Die Neufassung des Vertrages zur Betreuung des Kindergartens „Wehlespatzen“ wird beschlossen.

Beschluss: 185/2018

Die Neufassung des Vertrages zur Betreuung des Kindergartens „Sonnenkäfer“ wird beschlossen.

Beschluss: 5/2019

Beschluss einer Empfehlung an die Gesellschafterversammlung gemäß Satzung Punkt 10.1. (d), die Optimum Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für den Jahresabschluss 2018 zu bestellen.

Beschlüsse des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 04.02.2019

Beschluss Nr. 180/2018 1. Ergänzung

Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts Rudolstadt 2030

Der Stadtrat beschließt die Fortschreibung des Integrierten Stadtentwicklungskonzepts (ISEK) Rudolstadt 2030 (Stand Januar 2019) als informelles Konzept und Planungs- sowie Handlungsgrundlage für die künftige Entwicklung der Stadt.

Beschluss Nr. 9/2019

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Sondergebiet (SO) Hotel und Restaurant ‚Marienurm‘, Cumbach: Modernisierung und Erweiterung“ - Billigungs- und Offenlegungsbeschluss

1. Der Stadtrat billigt den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Sondergebiet (SO) Hotel und Restaurant ‚Marienurm‘, Cumbach: Modernisierung und Erweiterung“ sowie dessen Begründung in der Fassung vom 14. Januar 2019 (Billigungsbeschluss).
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Sondergebiet

(SO) Hotel und Restaurant ‚Marienurm‘, Cumbach: Modernisierung und Erweiterung“ sowie dessen Begründung in der Fassung vom 14. Januar 2019 werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt (Offenlegungsbeschluss).

Beschluss Nr. 10/2019

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Errichtung City Star Werbeanlage, doppelseitig (beleuchtet) auf Monofuß für temporäre Fremdwerbung“, Schwarzburger Chaussee 54

Das gemeindliche Einvernehmen zum beantragten Vorhaben „Errichtung City Star Werbeanlage, doppelseitig (beleuchtet) auf Monofuß für temporäre Fremdwerbung“, in der Schwarzburger Chaussee 54 (Flurstück 1548/4, Flur 13, Gemarkung Rudolstadt) wird versagt.

Beschluss Nr. 14/2019

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Neubau Wohnhaus“ i.V.m. einer Abweichung nach § 66 (2) ThürBO (Baugenehmigung)

Baugrundstück: Gemarkung Teichröda, Flur 2, Flurstück 191/5

Die Stadt Rudolstadt erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Neubau Wohnhaus“ i.V.m. einer Abweichung nach § 66 (2) ThürBO auf dem Baugrundstück Gemarkung Teichröda, Flur 2, Flurstück 191/5.

Beschluss Nr. 15/2019

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB zum Vorhaben „Wohnen in der Gebindstraße“ (Vorbescheid)

Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 5, Flst. 358/132

Die Stadt Rudolstadt erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Wohnen in der Gebindstraße“ (Vorbescheid) auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 5, Flst. 358/132.

Beschluss der Finanzausschusssitzung vom 08.01.2019

Beschluss Nr. 7/2019

Finanzierung Mannschaftstransportwagen
vom 08.01.2019

Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt die vorläufige Deckung in Höhe von 30 T€ aus der Haushaltsstelle 1301.007.9400 bis zur Genehmigung des Haushaltes 2019 für die Finanzierung eines MTW für die Freiwillige Feuerwehr Schaala.

Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Stadtratsmitglieder

1. In der Stadt Rudolstadt sind am 26. Mai 2019 **30 (dreißig) Stadtratsmitglieder** zu wählen.



Wählbar für das Amt eines Stadtratsmitglieds sind Wahlberechtigte, die am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 12 ThürKWG).

Die Wahlberechtigung ergibt sich aus §§ 1 und 2 ThürKWG. Danach sind Deutsche und Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, wahlberechtigt, wenn sie nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland zurzeit:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

- 1.1 Für die Wahl der Stadtratsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen **wird hiermit aufgefordert**.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens 30 (dreißig) Bewerber enthalten.

Parteien und Wählergruppen (Wahlvorschlagsträger) können einen Wahlvorschlag gemeinsam aufstellen.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und

nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

- 1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWVO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- a) die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWVO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Absatz 3, Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Absatz 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern nach § 15 Absatz 3, Satz 2 ThürKWG.

2. Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder wahlberechtigte Teilnehmer der Aufstellungsversammlung vorschlagsberechtigt war und dass den sich für die Aufstellung bewerbenden Personen Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Stadtrat der Stadt Rudolstadt vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten



unterstützt werden, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 120 Unterschriften). Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in der bisherigen Stadt Remda-Teichel im Stadtrat vertreten waren.

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal so viel Wahlberechtigten wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 120 Unterschriften). Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt oder im Stadtrat der Stadt Rudolstadt vertreten ist.
- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.
- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Rudolstadt bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags im Rathaus der Stadt Rudolstadt, Markt 7, während der üblichen Dienstzeiten des Bürgerservice:

Montag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Samstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

ausgelegt.

Es ist zu beachten, dass der 34. Tag vor der Wahl (22.04.2019) auf Ostermontag fällt, einen gesetzlichen Feiertag. An diesem Tag sowie am Karfreitag (19.04.2019), der ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag ist, hat die Stadtverwaltung Rudolstadt abweichend von den genannten Dienstzeiten geschlossen.

Eintragungsraum für die Unterstützungsunterschriften ist der Bürgerservice im Erdgeschoss des Rathauses.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18:00 Uhr, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Rudolstadt erfolgen (**die Stadtverwaltung Rudolstadt ist am 19.04.2019 (Karfreitag) und am 22.04.2019 (Ostermontag) auf Grund der Feiertage geschlossen**). Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge (§ 14 Absatz 1, Satz 4 ThürKWG) beizufügen.
5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Stadt Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags zurückgenommen werden. **Die Stadtverwaltung Rudolstadt ist am 19.04.2019 (Karfreitag) und am 22.04.2019 (Ostermontag) auf Grund der Feiertage geschlossen.**
6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall soviel Stimmen, wie Stadtratsmitglieder zu wählen sind.
7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18.00 Uhr, behoben sein. **Die Stadtverwaltung Rudolstadt ist am 19.04.2019 (Karfreitag) und am 22.04.2019 (Ostermontag) auf Grund der Feiertage geschlossen.**

Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; Personen, die in solchen Fällen aufgestellt werden sollen (Ersatzbewerber), sind in gleicher Weise wie Bewerber zu wählen.

Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Gemeindevwahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind.

8. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
9. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Mirko Schreiber
Wahlleiter Stadt Rudolstadt



Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsteilbürgermeisterin/ des Ortsteilbürgermeisters

1. In den Ortsteilen der Stadt Rudolstadt mit Ortsteilverfassung

Ammelstädt, Geitersdorf, Milbitz, Teichel, Breitenheerda, Haufeld, Oberpreilipp, Teichröda, Eichfeld/Keilhau, Heilsberg, Remda, Treppendorf, Eschdorf, Lichstedt, Sundremda und Unterpreilipp

ist am 26. Mai 2019 jeweils ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Stadt zu wählen.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§ 1 Abs. 1, § 12 ThürKWG). Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland* sowie Republik Zypern.

*Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland besitzen, sind wahlberechtigt und damit wählbar, wenn das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland am Tag der Wahl noch ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union ist.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Rudolstadt eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung** von Wahlvorschlägen **wird hiermit aufgefordert**.

Jede Partei oder jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24, Absatz 3, Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Stadt abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vornamens und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme als Bewerber in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers



sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 20 (Zwanzig) Unterschriften.

Bewirbt sich der bisherige Ortsteilbürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Stadt Rudolstadt an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, im Stadtrat der Stadt Rudolstadt oder im Ortsteilrat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen im Stadtrat vertreten, die in der bisherigen Stadt Remda-Teichel im Stadtrat vertreten waren.

- 3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, im Stadtrat der Stadt Rudolstadt oder im Ortsteilrat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Stadtrat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag

keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, im Stadtrat der Stadt Rudolstadt oder im Ortsteilrat vertreten ist.

- 3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

- 3.3 Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Stadtverwaltung Rudolstadt bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter mit dem Wahlvorschlag verbunden und ab dem Tag nach der Einreichung des Wahlvorschlags im Rathaus der Stadt Rudolstadt, Markt 7, während der üblichen Dienstzeiten des Bürgerservice:

Montag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Samstag	von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

ausgelegt.

Es ist zu beachten, dass der 34. Tag vor der Wahl (22.04.2019) auf Ostermontag fällt, einen gesetzlichen Feiertag. An diesem Tag sowie am Karfreitag (19.04.2019), der ebenfalls ein gesetzlicher Feiertag ist, hat die Stadtverwaltung Rudolstadt abweichend von den genannten Dienstzeiten geschlossen.

Eintragungsraum für die Unterstützungsunterschriften ist der Bürgerservice im Erdgeschoss des Rathauses.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

- 3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWG) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter, Markt 7, 07407 Rudolstadt einzureichen.



Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 44. Tag vor der Wahl (12. April 2019) bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber durchgeführt.
6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten bzw. die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens bis zum 34. Tag vor der Wahl (22. April 2019), 18.00 Uhr, behoben sein. **Die Stadtverwaltung Rudolstadt ist am 19.04.2019 (Karfreitag) und am 22.04.2019 (Ostermontag) auf Grund der Feiertage geschlossen.**

Am 33. Tag vor der Wahl (23. April 2019) tritt der Gemeindevwahlausschuss zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Mirko Schreiber
Wahlleiter Stadt Rudolstadt

Informationen des Wahlleiters

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht!

Die Stadtverwaltung Rudolstadt sucht zur Wahl des 9. Europäischen Parlaments und der Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 sowie bei einer möglichen Stichwahl der Wahl der Ortsteilbürgermeisterinnen und Ortsteilbürgermeister am 09. Juni 2019 wahlberechtigte Rudolstädterinnen und Rudolstädter, die als Beisitzer in einem Wahlvorstand mitwirken.

In jedem Wahljahr ist es ein schwieriges Unterfangen, eine ausreichende Anzahl Unterstützer für die Mitarbeit in den Wahlvorständen zu gewinnen. Dankenswerterweise gibt es in Rudolstadt eine ganze Reihe von Bürgerinnen und Bürgern, die sich immer für die freiwillige Tätigkeit in den Wahlvorständen zur Verfügung stellen. Ohne diese Bereitschaft in den Wahlvorständen mitzuwirken, wäre die ordnungsgemäße Durchführung von demokratischen Wahlen kaum möglich.

Für die ehrenamtliche Tätigkeit als Beisitzerin oder Beisitzer im Wahlvorstand wird ein sogenanntes Erfrischungsgeld in Höhe von 45,00 € gezahlt.

Sie möchten uns aktiv bei der Wahl unterstützen, sind mindestens 18 Jahre alt, haben seit drei Monaten Ihren Hauptwohnsitz in Rudolstadt und stehen an beiden Wahlterminen zur Verfügung? Dann melden Sie sich bitte zeitnah bei der Stadtverwaltung Rudolstadt, Frau Krieg, Markt 7, 07407 Rudolstadt, Zimmer 2 (Tel: 03672 486 144, Fax: 03672 486 48 144, E-Mail: k.krieg@rudolstadt.de).

Bekanntmachung des Forstamtes Saalfeld – Rudolstadt

Im Zeitraum vom 11.03. 2019 bis 05.04. 2019 liegen in den Diensträumen des Forstamtes Saalfeld – Rudolstadt; Paulinzella 2; 07426 Königsee die Unterlagen des Fachbeitrages Wald zum Managementplan für das NATURA 2000-Gebiet; FFH- und EG Vogelschutzgebiet „Muschelkalk-Landschaft westlich Rudolstadt“ aus.

Alle interessierten Waldbesitzer können Einsicht in die Planungen des Fachbeitrages nehmen. Die öffentliche Auslegung findet an den Werktagen zu den Dienststunden statt. Für telefonische Rückfragen steht der stellvertretende Forstamtsleiter Matthias Schwimmer unter 0361 574063 003 zur Verfügung.

im Auftrag
Matthias Schwimmer
Thüringer Forstamt Saalfeld-Rudolstadt

Öffnungs- und Sprechzeiten

Bürgerservice im Rathaus Rudolstadt + Einwohnermeldeamt:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

Öffnungszeiten in Remda:

Dienstag	08:00 Uhr – 12:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr – 17:00 Uhr

Telefon: (036744) 346 0

E-Mail: buergerservice@rudolstadt.de

Sprechzeiten der Stadtverwaltung (Rathaus)

Dienstag	09:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 11:30 Uhr
Donnerstag	09:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11:30 Uhr
(montags kein Sprechtag)	

Tourist – Information , Markt 8

Montag	09:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 18:00 Uhr
Samstag	09:00 – 13:00 Uhr

Hinweis:

Die Ausgaben des gemeinsamen Amtsblatts sowie tagesaktuelle Meldungen und die Berichte des Bürgermeisters in den Stadtratssitzungen finden Sie unter www.rudolstadt.de/aktuelles

Druck-Exemplare des Amtsblatts sind im Bürgerservice des Rathauses Rudolstadt und im Rathaus Remda während der Öffnungszeiten erhältlich. Die Bedingungen für einen Abo-Bezug entnehmen Interessenten bitte dem Impressum des Amtsblatts.

- Ende des amtlichen Teils -

Saalfelder MARKTFEST

13.-16. JUNI 2019



13.06.2019 19:00 Uhr Marktplatz

BERGE

Gemeinsames Lauschen und Singen in familiärer Atmosphäre. Im Netz wird ihre Botschaft von Freiheit und Liebe millionenfach gehört und geteilt.

LOTTE

Weinen, Tanzen, Lachen. Der 23-jährigen, die die Musikwelt im Sturm erobert hat, gelingt es live geradezu spielerisch, diese Gefühle eins zu eins auf ihre Musik und ihr Publikum zu übertragen.



14.06.2019 19:00 Uhr Marktplatz

MIA.

Einst unbekannte Pioniere wurden schnell zu einem der besten Acts der Szene. Seit mehr als 20 Jahren begeistert die Berliner Electropunk - Band MIA. ihr Publikum.

15.06.2019 19:00 Uhr Marktplatz

DORFROCKER

Mit Lederhose und E-Gitarre sorgen die DORFROCKER für Aufsehen in der Volksmusik-Schlager-Welt. Mit 6-Mann Band unterwegs, treten sie sowohl bei großen Rock-Festivals auf, als auch bei Festen auf dem Lande.



15.06.2019 22:00 Uhr Freibad

STEREOACT

Über 150 Millionen Abrufe und damit das meistgesehene deutschsprachige Musikvideo auf YouTube - das sächsische DJ- und Produzentenduo STEREOACT hat mit ihrem Remake des Kerstin Ott-Klassikers „Die immer lacht“ ein Stück Musikgeschichte geschrieben.



**Tickets unter 0 36 71/ 35 95 90
und in allen Vorverkaufsstellen.
www.meininger-hof.de**

**STADT
SAALFELD
SAALE**